§ 8.

Das Zertrümmern.

Das Zertrümmern gehört in 4 Stücke

von einander.

1tens muß das Volle Erz 25 Klafter

Teufe, wenn das Erz gleich anfangs zerklüftet

zertrümmert steht, zerlesen und mit Pul-

verung von 10 Klafter weiter zertrummert

kommen, und wenn die Verschrämen

stehen bleiben.

2tens wenn, gleichfalls das 3te Erz mit Ge-

schwindigkeit Verzimmerung, wegen des

Erzes nöthig erfordert Zimmerung stellt,

und wenn das Zimmern Stücke,

welche zwischen Stempel, welche 3 bis

5 Klafter von einander stehen, mit

Zimmern zu setzen, und die ausgebrochne Erz und

Gesteine, müssen, wenn sie nicht

Platz in der Zimmerung haben, so weit

der Erzgang reine stehen, gestürzt werden,

so daß die Zimmerung ganz bedeckt

und Platz gegeben wird.

3tens muß das Erz sogleich in

Scheidwerk gebracht werden, wo

[illegible]